

I. KONSTANTHEIT UND VARIATIVHEIT IN DER ORGANISATION VON TEXTEN VERSCHIEDENER TYPEN: SYNCHRONIE UND DIACHRONIE

УДК 811.112.2

FRANZ SIMMLER
Freie Universität Berlin

KONSTANZ UND VARIABILITÄT IN DER TRADITION DER TEXTSORTEN, REICHSGERICHTSORDNUNG¹ VON A. 1471 BIS A. 1521

Schlüsselwörter: Textsorte, Texttypologie, Konstanz, Variabilität, Reichsgerichtsordnung, Makrostruktur, Initiatoren, Terminatoren.

Im Beitrag werden Konstanz und Variabilität in der Textsorte ‚Reichsgerichtsordnung‘ von 1471 bis 1521 behandelt und textuelle Merkmale von den Initiatoren und Terminatoren über die Makrostrukturen bis hin zur Syntax und Lexik erforscht. Die Ergebnisse der durchgeführten Analyse bieten eine Grundlage für weitere texttypologische Ausführungen. Die behandelten Textsortenvarianten folgen diachron aufeinander und zeigen die sich ändernden Entscheidungsbefugnisse von Kaiser/König und die zunehmenden Mitwirkungsmöglichkeiten der Territorialherren und den systematischen Ausbau der Regelungen, die die Gerichtsorganisation, das Gerichtsverfahren und die Berücksichtigung des römisch-kanonischen Rechts betreffen.

I. Forschungsstand, Materialgrundlage und Erkenntnisziel

Während die Reichsgerichtsordnungen in der Rechtsgeschichte einen zentralen Untersuchungsgegenstand bilden¹, wurden sie unter textlinguistischen Aspekten bisher noch nicht behandelt. Im Folgenden ist es das Erkenntnisziel, die Textsortenvarianten der Textsorte ‚Reichsgerichtsordnung‘ anhand der textuellen Überlieferungen von a. 1471 bis a. 1521 zu ermitteln und die dabei auftretende Konstanz und Variabilität, die die Typologie begründen, aufzuzeigen.

Als Materialgrundlage dienen folgende Textexemplare:

1. Kammergerichtsordnung Kaiser Friedrichs III., Entwurf von a. 1471, Kopie a. 1476 (= RGO I)

¹ Vgl. dazu den Forschungsbericht von F. Simmler, in: F. Simmler — C. Wich-Reif (Hg.), Textsorten und Textallianzen um 1500, Handbuch Teil 2.

(Hessisches Staatsarchiv Darmstadt, E 9 Nr. 50 (alt: E 9 Nr. 2/1); Kurze Handschriftenbeschreibung: F. Battenberg, Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde. NF. 36 (1978) S. 38f.; Edition: F. Battenberg, Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde. NF. 36 (1978) S. 51–59 einschließlich der Namen der a. 1471 eingesetzten Richter, Urteiler, Prokuratoren, Advokaten und Gerichtsschreiber und einer Prokuratorenliste des Hofgerichts Rottweil für das Jahr 1476; F. Battenberg, Beiträge, S. 74–81; NSRA, I, S. 249–252; K. Zeumer, Quellensammlung, Nr. 170, S. 270–273)²

2. Kammergerichtsordnung, Frankfurt, a. April 1486, Entwurf (= RGO II)

(Edition: K. Zeumer, Quellensammlung, Nr. 172, S. 276–280)

3. Kammergerichtsordnung, Nürnberg, a. 15. Mai 1487, Entwurf (= RGO III)

(Edition: J. C. Lünig, Das Teutsche Reichs-Archiv, Band 4, Leipzig 1720, Nr. CCXI, S. 293–296)

4. Reichskammergerichtsordnung, a. 1495, Mainz: Peter Schöffler (= RGO IV)

(Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel; Digitalisat: <http://diglib.hab.de/inkunabeln/158-quod-2f-2/start.htm>; Edition: CIC, Nr. I, S. 1–7; NSRA, II, S. 6a-11b; DRTA. MR, V.1.1, Nr. 342, S. 379–428; K. Zeumer, Quellensammlung, Nr. 174, S. 284–291)

5. Kammergerichtsordnung, Lindau, a. 1496 (= RGO V)

(Edition: CIC, Nr. III, S. 7–12)

6. Kammergerichtsordnung, Augsburg, a. 10. September 1500 (= RGO VI)

(Edition: CIC, Nr. V, S. 12–21; NSRA, II, S. 67–77)

7. Kammergerichtsordnung, Konstanz, a. 16. Juli 1510 (= RGO VII)

(Edition: CIC, Nr. VII, S. 21–27; NSRA, II, S. 112–119)

8. Kammergerichtsordnung, Worms, a. 26. Mai 1521 (= RGO VIII)

(Edition: CIC, Nr. XVI, S. 44–56; NSRA, II, S. 179–194)

Um die Konstanz und Variabilität in dieser Materialgrundlage darzustellen, wird auf die umfangreiche Untersuchung von F. Simmler³ zurückgegriffen, in der alle Aussagen im Detail belegt und begründet

² Dem Hessischen Staatsarchiv Darmstadt danke ich herzlich für die Anfertigung einer CD-ROM.

³ Vgl. Anm. 1.

sind und zusätzlich eine Abgrenzung der Textsorten ‚Reichsgerichtsordnung‘ und ‚Reichstagsanordnungen (zu Reichsgerichtsordnungen)‘ vorgenommen wird. Die Ergebnisse sind in den Tabellen 1 bis 5 zusammengestellt. Dabei steht für jede Textsortenvariante ein Textexemplar im Vordergrund — RGO I und IV — das anhand der zeitgenössischen Überlieferung und nicht anhand von die konkreten Überlieferungen in unzulänglicher Weise wiedergebenden Editionen ausgewertet wurden. Auf Variabilitäten in den Textexemplaren innerhalb der Textsortenvarianten wird ergänzend eingegangen.

II. Textsortenvarianten der Textsorte ‚Reichsgerichtsordnung‘

Bei allen Textexemplaren werden externe und interne textuelle Merkmale ermittelt. Die externen Merkmale werden aus den textinternen Hinweisen vor allem der Initiatoren Überschrift, Titelblatt und Vorrede gewonnen. Die internen Merkmale bestehen aus den textuell relevanten Merkmalen der Initiatoren, Terminatoren, der Makrostrukturen, der Syntax und der Lexik. Die Konstanz und Variabilität dieser Merkmale führt zum Ansatz zweier Textsortenvarianten. Die erste Textsortenvariante wird von den RGO I–III gebildet und lässt sich so definieren:

Die erste Textsortenvariante der Textsorte ‚Reichsgerichtsordnung‘ wird extern vom Kaiser erlassen mit dem Textsinn, ein Reichskammergericht einzusetzen und seine Aufgaben und Pflichten zu regeln. Intern besteht sie aus einem Merkmalsbündel aus Initiatoren und einem Terminator, aus der Makrostruktur des Absatzes oder aus der des Kapitels und aus spezifischen syntaktischen und lexikalischen Merkmalen. Die Initiatoren geben eine zeitgenössische Textklassifikation, nennen den Verfasser und die einzusetzende bzw. zu reformierende Institution, legen deren Zusammensetzung und die Notwendigkeit der Verteidigung der Gerichtspersonen fest. Der Terminator fügt den Abfassungsort und das Verkündigungsdatum hinzu. Die Makrostrukturen des Absatzes bzw. die des Kapitels legen in allen drei Textexemplaren der Textsortenvariante I die Aufgaben und Pflichten der Gerichtspersonen und der am Prozess Beteiligten durch Eide fest, formulieren die Zulassungsbedingungen für am Gericht Handelnde und regeln den Verfahrensgang. In den RGO II und III werden die Verfahrensregeln im Hinblick auf die Schriftlichkeit einzelner Verfahren, die Ausstellung der Schriftstücke im Namen des Kaisers, die Klageannahmebedingungen in Erster Instanz und die Achterklärung erweitert. Eine sal-

vatorische Klausel sichert das Recht der Territorialherren. Syntaktisch wird die Textsortenvariante 1 durch eine spezifische Auswahl und Distribution von Verbalsätzen und Nominalsätzen konstituiert. Mit den Verben *setzen*, *ordnen* und *wellen* gebildete Hauptsätze verweisen auf den Verfasser der Ordnung. Mit *folle*n konstituierte Hauptsätze kommen am Beginn von Absätzen und Kapitels als erste Teilsätze von Gesamtsätzen bzw. als zweite Teilsätze nach präpositiven Konditionalsätzen vor und legen einzelne Bestimmungen fest. Eingliedrige Nominalsätze bilden Überschriften zu den Eiden, die mit der festen Formel *Ich N glob vnd swere* beginnen. Lexikalisch ist die Textsortenvariante 1 neben den besondere Verbalsatztypen konstituierenden Verben durch spezifische Bezeichnungen für die Verfasser der Ordnung, für die Gerichtspersonen und ihre durch Eide beschworenen Verpflichtungen und für die vor Gericht streitenden Parteien bestimmt.

Die RGO IV–VIII konstituieren eine zweite Textsortenvariante mit folgender Definition:

Die zweite Textsortenvariante wird extern vom König gemeinsam mit den Kurfürsten und Fürsten und der Reichsversammlung vereinbart und in Kraft gesetzt mit dem Textsinn, das Kammergericht zur Sicherung des Landfriedens einzusetzen und seine Aufgaben und Pflichten umfassend zu regeln. Sie besteht intern aus einem Merkmalsbündel aus Initiatoren und Terminatoren, aus den Makrostrukturen der Kapitel und Absätze und aus spezifischen syntaktischen und lexikalischen Merkmalen. Die Initiatoren geben eine zeitgenössische Klassifikation der Textexemplare und ihrer Textteile, nennen die Verfasser, den Adressatenkreis und das Abfassungsdatum. Die Terminatoren wiederholen einzelne Informationen der Initiatoren, nennen zusätzlich Druckort und Drucker und geben der Ordnung durch das königliche Siegel Rechtskraft. Die Makrostrukturen der Kapitel und Absätze legen die personelle Zusammensetzung des Kammergerichts und die Besoldung der Gerichtspersonen fest, regeln die Aufgaben und Pflichten der Gerichtspersonen durch Eide und diejenigen der am Gericht Handelnden und bestimmen die Gerichtsverfahren einschließlich der Appellationsmöglichkeiten. Syntaktisch liegen Gesamtsätze vor, die überwiegend am Anfang von Absätzen auftreten und in denen ein Teilsatz mit dem Modalverben *wollen* oder *folle*n konstituiert ist. Die mit *wollen* gebildeten Teilsätze dokumentieren die Entscheidungsgewalt des Königs/Kaisers. Die mit *folle*n konstituierten Teilsätze sind erste Teilsätze von Gesamtsätzen bzw. Hauptsätze nach präpositiven Nebensätzen,

vor allem Konditionalsätzen, und legen die Aufgaben und Pflichten der Gerichtspersonen und der am Gericht Handelnden und die Gerichtsangelegenheiten fest. Lexikalisch existieren durch Auswahl und Frequenz und durch distributionelle Verwendungen in Subjekt- und Objektfunktion spezifische Bezeichnungen für die das Kammergericht Einsetzenden, für die Gerichtspersonen, für die am Gericht Beschäftigten, für die klagenden Parteien und ihre Unterstützer und für Gerichtshandlungen in Verbindung mit römisch-kanonischer Rechtsterminologie.

III. Konstanz und Variabilität in den Textsortenvarianten I und II (TSV I und II)

a. Initiatoren und Terminatoren

Die Konstanz und Variabilität bei den Initiatoren und Terminatoren der TSV I und II zeigt sich in der Tab. 1.

Tabelle 1. Konstanz und Variabilität in den Initiatoren und Terminatoren der Textsortenvarianten I und II der Textsorte ‚Reichsgerichtsordnung‘

Textuelle Merkmale	TSV I / RGO I	TSV II / RGO IV
I. Initiatoren		
1. zeitgenössische Textklassifizierung	+	+
a. <i>reformacie</i>	+	-
b. <i>ordenung</i>	+	+
2. Verfasserangabe	+	+
a. <i>Keyser, Römischer künig</i>	+	+
b. Plural <i>maiestatis wir</i>	+	+
c. <i>Kurfürsten, Fürsten, Reichsversammlung</i>	-	+
3. Gerichtszusammensetzung	+	-
4. Notwendigkeit der Vereidigung der Gerichtspersonen	+	-
5. Datierung	-	+
6. Festlegung eines regelmäßigen Versammlungsortes	-	+
II. Terminatoren		
1. Abfassungsort	+	+
2. Druckort	-	+
3. Verkündigungsdatum	+	+
4. Druckdatum	-	+
5. Druckernennung	-	+
6. Kanzleivermerk	+	-
7. Kanzleinotarnennung	+	-
8. Beurkundungsbefehl	+	-

Die gemeinsamen Merkmale begründen die Zuordnung zur selben Textsorte. Die variablen Merkmale bei der in beiden TSV vorhandenen Verfasserangabe dokumentieren in der TSV I die alleinige Entscheidungsgewalt des Kaisers Friedrich III. (1f.) und in der TSV II das gemeinsame Handeln von König, Kurfürsten und Fürsten (3f.):

- (1) Keyfer friderichs reformacie fins kammer gerichtz (RGO I, Bl. 8r/1; B 74/20)⁴
- (2) [1 LZ] Wir [<W> = In (2z)] friderich von gots gnoden Römischer keyfer zû allen zitten mersr des richs czû hungern dalmacien croacien rc kúnig hertzog czû Styre rc Setzen vnd ordenen Das hin für vnser kammer gericht besitzen sollend ein kammer richter mit einer zimlichen zale erbern vnd rederichen besitzern vnd vrteilern die vber bunden finf sollend vnfers kammer gerichtz befolhen zû halten zû gewarten oder des mern vrteils vffer yn Vnd vff das aller argwon der mitten werde sollend die selbend vnd wer hin für zû kammer rihtern vnd vrteilern vff genommen werdent tûn difen noch geschriben eyd der luttet also (RGO I, Bl. 8r/2–10; B 74/21–31)⁵
- (3) Ordnung [<O> = In (3z)] der romif · ko · ma · Camergericht mit allen feinen puncten vnd artickeln wie das dan vff der verfamlung des heiligen Reichs dag zu wormfz jm jar · M · CCCC · XCV · durch vnfern allergnedigften hern Maximilian rom · ko · Die Churfurften Furfthen vnd gemeyn verfamlung des heiligen Reichs geordent gefetzt vnd beslossen ift. (RGO IV, Titelblatt, Z. 1–8; NSRA, II, S. 6a/19–21)⁶
- (4) WIr [<W> = In (2z); <I> = Maj]⁷ Maximilian Von gots gnaden Römischer kúnig zu allen zeitten Merer des Reichs · [...] Wir haben aus beweglichen vrfachen eynen gemeynen Landtfrieden durch das Heilige Römische reich vnd deutsche nacion auff gericht vnd zuhalten gebotten · [Spa/3B] Vnd nach dem der selbig õn redlich Erbait vnd furderlich Recht · fwerlich bes teen magk [ZR] Darvmb

⁴ Wiedergegeben ist der handschriftliche Befund. Zitiert wird die RGKO II nach einer modernen Blattzählung und der Zeilenangabe; mit B + Seiten- und Zeilenangabe wird auf die Edition von F. Battenberg verwiesen.

⁵ LZ = Leerzeile, In = Initiale, z = zeilig. Durchstreichungen in der Handschrift sind Selbstkorrekturen des Schreibers.

⁶ Zitiert wird die Druckausgabe nach der originalen Blattzählung mit Zeilenangabe; normalisiert werden nur die beiden r-Buchstaben. Als Edition wird auf die NSRA verwiesen, weil sie in der Literatur, nicht nur der älteren, zitiert wird und die Neuedition der DRTA noch nicht abgeschlossen ist. In = Initiale, z = zeilig.

⁷ Maj = Majuskel.

auch gemeynem nutz zufferderung vnd notturfften euwer aller · Vnfer vnd des heiligen Reichs Cammergericht · mit Zeytigem rate Ewer der Churfurften Furlten · vnd gemeyner befamblung · vff vnferm vnd des Reichs tag hie zu wormß auff zurichten vnd zuhalten furgenomen vnd geordent · In form vnd maffe als hernach folget · (RGO IV, Bl. a/ij/1–28; NSRA, II, S. 6a/23–6b/4)

Die Hinweise auf die Gerichtszusammensetzung und die Notwendigkeit der Vereidigung der Gerichtspersonen in den Initiatoren sind variable Merkmale der TSV I. Die Festlegung eines regelmäßigen Versammlungsortes ist ein variables Merkmal der TSV II. Die übrigen variablen Merkmale beruhen auf der unterschiedlichen medialen Präsentation der Textexemplare in Handschrift und Druck.

b. Makrostrukturen

Makrostrukturell kommen in der TSV I in der RGO I nur Absätze und in den RGO II und III nur Kapitel vor.⁸ Sie enthalten die in der Tab. 2 erfassten Bestimmungen:

Tabelle 2. **Makrostrukturen Absatz und Kapitel und ihre Bestimmungen in den Reichsgerichtsordnungen I bis III von a. 1471 bis a. 1487**

Nº	Bestimmungen	RGO I 1471	RGO II 1486	RGO III 1487
1	Eid der Richter und Beisitzer	+	+/ind	+/ind
2	Gerichtsschreiber-Eid	+	+/ind/Leser	+/ind/Leser
3	Zulassungsbedingungen für Fürsprecher und Prokuratoren	+	+	-
4	Zulassungsbedingungen für Advokaten	+	-	-
5	Anzahl der Advokaten und Prokuratoren pro Partei	+	-	-
6	Prokuratoren-Eid	+	+/ind	+/ind
7	Advokaten-Eid	+	+/ind	+/ind
8	a) Kostenlose Advokaten und Prokuratoren für Arme und b) ihre Anzahl bei Fürsten und Städten	+	+/nur 8.b	+/nur 8.b
9	Notwendigkeit eines Eids für Gerichtsboten	+	-	-
10	a) Gerichtsboten-Eid und b) Besoldung der Gerichtsboten	+	+/10.b/ind	+/10.b/ind
11	Säumiskosten bei Nichterscheinen des Klägers	+	+	+

⁸ Zu den diese Makrostrukturen markierenden Repräsentationstypen vgl. Anm. 1.

Nº	Bestimmungen	RGO I 1471	RGO II 1486	RGO III 1487
12	Säumniskosten bei Nichterscheinen des Beklagten und Versäumnisse nach Antwort des Beklagten	+	-	+
13	Zügiges Entscheiden der Gerichtsangelegenheiten	+	+	+
14	Verbot der gleichzeitigen Behandlung mehrerer Gerichtsstreitigkeiten	+	-	-
15	Festlegung der Sportule/ Prozesskostenvorschüsse	+	+	+
16	Schriftlichkeit einzelner Verfahren	-	+	+
17	Schutz der Gerichtsboten	-	+	+
18	Ausstellung aller Schriftstücke im Namen des Kaisers	-	+	+
19	Bedingungen der Klageannahme in Erster Instanz	-	+	+
20	Achterklärung	-	+	+
21	Salvatorische Klausel	-	+	+
22	Gerichtszusammensetzung	-	+	-
23	Erlaubnis eines Essensgeschenkes von einem Gulden an Richter und Beisitzer	-	+	-
24	Aufgaben der geschworenen Gerichtsboten	-	+	-
25	Ersatzverfahren bei Todesfällen	-	+	-
26	Bedingungen für Appellationsannahmen	-	+	-
27	Ablehnung von Interlokutorien	-	+	-
28	Angabe des Streitgegenstandes in Ladungsbriefen	-	+	-
29	Vorläufiger Standort des Kammergerichts	-	+	-
30	Besoldung des Kammergerichtspersonals	-	+	-
31	Anzahl der Gerichtssitzungen pro Woche	-	+	-

Die Tab. 2 führt in der ersten Spalte die Bestimmungen der RGO I auf (Nr. 1–15). Ihnen sind in der Spalte 2 die Befunde in der RGO II und in der Spalte 3 die der RGO III gegenübergestellt. Kommen in den RGO II und III zusätzliche Bestimmungen vor, werden sie mit den Nr. 16–23 an die Regelungen der RGO I angefügt. Bei übereinstimmenden Befunden steht ein <+>, bei Nichtübereinstimmungen ein <->. Zusätze wie *ind* = indirekt bzw. *leser* verweisen auf weitere Unterschiede. Mit <nur 8b> wird auf einen gemeinsamen Teil einer aus <8a+b> bestehenden Bestimmung in der RGO I hingewiesen.

Zwischen der RGO I und der RGO II existieren zehn gemeinsame Bestimmungen, zwischen der RGO I und der RGO III sind es ebenfalls

zehn. Die Gemeinsamkeiten sichern die Zuordnung zur selben Textsortenvariante.

In RGO II und III kommen gemeinsam sechs über die RGO I hinausgehende Bestimmungen vor. Sie betreffen die Schriftlichkeit einzelner Verfahren (Nr. 16), den Schutz der Gerichtsboten (Nr. 17), die Ausstellung aller Schriftstücke im Namen der kaiserlichen Majestät (Nr. 18), die Bedingungen der Klageannahme in Erster Instanz (Nr. 19), die Achterklärung Nr. 20) und die Salvatorische Klausel (Nr. 21), die erstmals festlegt, dass die Gerichtsrechte der Territorialherren durch die Bestimmungen nicht tangiert werden⁹:

- (5) XXVI. Wir wollen auch nymant hiemit sein oberkeit, privilegien oder freyheit benemen und abschneiden, sunder vorbehalten haben, yedoch ob ymant begnadigt wer, des reichs echter zu halten, wollen wir, daß dieselben freyheit wider vollnstreckung der urteil unsers keyserl. cammergerichts nicht gebrucht, und die echter dawider nicht sollen geschützt oder enthalten werden. (RGO II; Zeumer, Nr. 172, S. 279, Z. 44–280, Z. 2)

Ausschließlich in er RGO II sind die beiden Kapitel mit Bestimmungen zur Gerichtszusammensetzung (Nr. 22) und zur Erlaubnis eines Essensgeschenks von einem Gulden für Richter und Beisitzer (Nr. 23) vorhanden. Ebenfalls nur in der RGO II treten die Bestimmungen zu den Aufgaben der geschworenen Gerichtsboten (Nr. 24), zum Ersatzverfahren bei Todesfällen (Nr. 25), zu den Bedingungen der Appellationsannahmen (Nr. 26), zur Ablehnung von Interlokutorien (Nr. 27), zur Angabe des Streitgegenstandes in Ladungsbriefen (Nr. 28), zum vorläufigen Standort des Kammergerichts (Nr. 29), zur Besoldung der Kammergerichtspersonen (Nr. 30) und zur Anzahl der Gerichtssitzungen pro Woche (Nr. 31) auf. Die meisten Bestimmungen (Nr. 24–28, 31) haben die Funktion, eine zügige Abwicklung der Gerichtsverhandlungen zu ermöglichen.

Die in der TSV II vorhandenen Kapitel und Absätze mit ihren Bestimmungen sind in der Tab. 3 zusammengestellt:

⁹ B. Dick. Die Entwicklung. S. 15.

Tabelle 3. Bestimmungen in den Kapiteln und Absätzen der Textsortenvariante II in den RGO IV–VIII

Nr.	Bestimmungen	RGO IV 1495	RGO V 1496	RGO VI 1500	RGO VII 1507	RGO VIII 1521
1	Gerichtszusammensetzung	+	–	–	+	+
2	Anwesenheitspflicht und Vorsitz	+	–	–	–	+
3	Ersatzverfahren bei Todesfällen	+	–	–	+	+
4	Eid von Richter und Beisitzern	+	–	+	–	+
5	Schriftlichkeit der Verfahren	+	+	+	–	–
6	Eid von Gerichtsschreiber und Leser	+	–	–	(+)	–
7	Eid der Fürsprecher und Redner	+	–	–	–	+
8	Eid der Advokaten	–	–	–	–	+
9	Festlegung des Advokatenlohns	+	–	+	–	–
10	Anzahl der Advokaten und Redner pro Partei	+	+	–	–	–
11	a) Anzahl der besonderen Advokaten und Redner für Fürsten und Städte und b) ihre Eide	+	–	–	–	–
12	a) Eid und b) Besoldung der geschworenen Gerichtsboten	+	+	+	–	+
13	Schutz der Gerichtsboten	+	+	–	–	+
14	Bedingungen der Appellationsannahme	+	+	–	–	–
15	Schriftlichkeit beim Appellationsverfahren	+	–	–	–	–
16	Ausstellung der Schriftstücke im Namen des Königs und mit Namensnennung von Richter und Urteilern	+	–	–	–	–

Nr.	Bestimmungen	RGO IV 1495	RGO V 1496	RGO VI 1500	RGO VII 1507	RGO VIII 1521
17	Bedingungen der Klageannahme in Erster Instanz	+	+	+	-	-
18	Terminangaben in Ladungsbriefen	+	-	+	-	-
19	Festlegung des Gerichtsorts, Freiheiten des Kammergerichts und Verstöße der dort Beschäftigten	+	-	-	+	+
20	Festlegung der Sportule/ Prozesskostenvorschüsse	+	-	+	-	-
21	Kosten für Vorladungen und Briefausstellungen	+	-	-	-	-
22	Säumniskosten bei Nichterscheinen des Klägers	+	+	+	-	-
23	Säumniskosten bei Nichterscheinen des Beklagten	+	+	+	-	-
24	Achterklärung	+	+	+	-	-
25	Appellationsablehnungsgründe	+	-	-	-	-
26	Zügiges Entscheiden der Gerichtsangelegenheiten	+	+	-	-	+
27	Anzahl der Gerichtssitzungen pro Woche	+	-	-	-	+
28	Kostenlose Advokaten und Redner für Arme	+	+	+	-	+
29	Gerichtsverhandlungsablauf bei gegeneinander klagenden Fürsten	+	-	+	-	-
30	Appellationsmöglichkeiten von Untertanen und Fürsten	+	-	+	-	-
31	Einschränkungen des Schutzes durch Privilegien und Freiheiten	+	-	-	-	-

Nr.	Bestimmungen	RG O IV 1495	RG O V 1496	RG O VI 1500	RG O VII 1507	RG O VIII 1521
32	Zusätzliche Eingabemöglichkeiten von Richtern und Urteilern an König und Fürsten	+	-	-	-	-
33	Entscheidung bis zum Endurteil bei Säumigkeit des Beklagten vor und nach seiner Antwort	+	-	-	-	-
34	Verbot gleichzeitiger Behandlung mehrerer Rechtsstreitigkeiten	+	-	-	-	-
35	Notwendigkeit des Eids für ad hoc eingesetzte Richter und Urteiler	+	-	-	-	-
36	Spezifizierungen zur Schriftlichkeit der Verfahren, zur Akteneinsicht, zu Kopieanfertigungen	-	+	+	-	-
37	Rechte und Pflichten des Fiskals	-	+	+	+	+
38	Aufnahme und Prüfung der Notare	-	+	+	-	-
39	Umgang mit Terminierungen	-	+	+	-	-
40	Spezifizierung der Appellationsbedingungen	-	+	+	-	+
41	Aufgaben des Protonotars	-	-	-	+	-
42	Konstitution und Aufgaben der kaiserlichen Kanzlei	-	-	-	+	+
43	Besoldung des Kammergerichtspersonals	-	-	-	+	-
44	Rechenschaftspflicht und Visitationen des Kammergerichts	-	-	-	+	+
45	Urteilstvollstreckung	-	-	-	+	+

Nr.	Bestimmungen	RGO IV 1495	RGO V 1496	RGO VI 1500	RGO VII 1507	RGO VIII 1521
46	Vorgehen gegen Friedensbrecher	-	-	-	+	-
47	Einsetzung von Kommissaren	-	-	-	+	-
48	Strafen für Verstöße von Kanzleipersonal	-	-	-	-	+
49	Strafen für Verstöße von Advokaten und Prokuratoren	-	-	-	-	+
50	Aufgaben des Pedells	-	-	-	-	+

Sie zeigen das sich innerhalb des Untersuchungszeitraums ändernde Verhältnis zwischen den Kompetenzen von Kaiser und Reichsständen. Dies führt dazu, dass Bestimmungen der RGO IV erweitert, spezifiziert, modifiziert und Regelungen korrigiert werden. Dabei werden explizit Relationen zur RGO IV und zu anderen auf vorangegangenen Reichstagen behandelten und beschlossenen RGO hergestellt, so dass der Entstehungsprozess der Regelungen und die dabei notwendigen Veränderungen zu erkennen sind:

(6) *Tit. XXIV.*

Die Articul des Cammer=Ge=richts / zu Lindau und Freyburgaufgericht / werden hiermit ratificirt.

[Spa/2B] Als auf dem gehaltenen Reichstag zu Lindau und Freyburg etliche Articul und Ordnung / das Cammer=Gericht betreffend / von Unferm Cammer Richtern und Beyfitzern fürbracht / zugelaffen / und darauf durch Sie zu Wormbs öffentlich angechlagen und verkündt worden sind / dieselbe jetzt allhier / was daran hierinn mit gebeffert oder geändert / auch Wir anfänglich zu Lindau und nachfolgend zu Freyburg zugelaffen und *ratificirt*, lauten wie hernach folgt. (RGO VI, CIC, Nr. V, S. 16b/9–24; ganzes Kap. 24)¹⁰

(7) *Tit. IV.*

Daß alle hierin nicht geänderte Cammer=Gerichts=Ordnungen in Kräfteften bleiben sollen.

¹⁰ Unterstreichung = größere und fettere Drucktype in der Überschrift; Unterstrichelung = größere und fettere Drucktype; Spa = Spatium = Einzug, B = Buchstabe.

[Spa/2B] Deßgleichen setzen / ordnen und wollen Wir / daß alle andere Unfere Cammer=Gerichts=Ordnungen / anfänglich zu Worms und hernach uff andern gehaltenen Reichs=Tagen gemacht / die nicht hierinn geändert feind / die Sechs Jahrlang in Kräfften und Wefen feyn / bleiben / und ftrenglich gehalten werden sollen / ohn Unfer oder Månniglichs Eintrag und Hinderung. (RGO VII, CIC, Nr. VII, S. 22a/15–27)

In den auf die RGO IV folgenden RGO werden nicht alle Bestimmungen explizit noch einmal aufgeführt, die unverändert bleiben. So sind von den 35 Bestimmungen der RGO IV in der RGO V nur elf, in der RGO VI nur dreizehn, in der RGO VII nur vier und in der RGO VIII nur zwölf enthalten. Die nicht wiederholten Regelungen bleiben jedoch gültig, wenn ihnen nicht explizit widersprochen und eine Korrektur vorgenommen wird (vgl. Beispiel 7). Die über die RGO IV hinausgehenden Bestimmungen betreffen in den RGO V und VI Spezifizierungen zur Schriftlichkeit der Verfahren, zur Akteneinsicht und zu Kopieanferti- gungen (Nr. 36), ferner die Rechte und Pflichten des Fiskals (Nr. 37)¹¹, die Aufnahme und Prüfung der Notare (Nr. 38), den Umgang mit Terminierungen (Nr. 39) und die Spezifizierungen der Appellationsbestimmungen (Nr. 40). Insgesamt geht es um eine Steigerung der Einsicht der streitenden Parteien in die Verfahrensabläufe und um eine Beschleunigung der Verfahren.

In der RGO VII werden festgelegt die Aufgaben des Protonotarius (Nr. 41), die Konstitution und Aufgaben der kaiserlichen Kanzlei (Nr. 42)¹², die Besoldung des Kammergerichts (Nr. 43), die Rechenschaftspflicht und die Visitationen¹³ des Kammergerichts (Nr. 44), die Urteilsvollstreckung (Nr. 45), das Vorgehen gegen Friedensbrecher (Nr. 46) und die Einsetzung von Kommissaren (Nr. 47). Als zentrale Neubestimmungen erweisen sich die Konstitution einer kaiserlichen Kanzlei, das Bemühen um eine Sicherung der Vollstreckung der Urteile und um die Rechenschaftspflicht des Kammergerichts und die Überprüfung der Arbeit des Kammergerichts durch Visitationen.

¹¹ Dazu B. Dick. Die Entwicklung. S. 26; R. Smend. Das Reichskammergericht. S. 359–365.

¹² Dazu B. Dick. Die Entwicklung. S. 33; R. Smend. Das Reichskammergericht. S. 311–341.

¹³ Zu den von a. 1510 bis a. 1517 jährlich stattfindenden Visitationen B. Dick. Die Entwicklung. S. 29.

In der RGO VIII werden einzelne Bestimmungen der RGO VII nochmals aufgeführt (Nr. 42, 44f.). Zusätzlich werden Strafen für Verstöße der Kanzlei-Personen (Nr. 48) und solche von Advokaten und Prokuratoren (Nr. 49) vorgesehen, um stärker gegen Missbräuche vorgehen zu können.

Da die Bestimmungen der RGO IV, soweit sie nicht geändert werden, in Kraft bleiben, konstituieren die RGO V–VIII zusammen mit der RGO IV eine zweite Textsortenvariante; die in den RGO V–VIII vorhandenen zusätzlichen Regelungen sind variable Elemente und begründen keine weiteren Textsortenvarianten.

Die Bestimmungen der TSV I und II sind anhand der RGO I und IV in der Tab. 4 einander gegenübergestellt:

Tabelle 4. Bestimmungen in den Absätzen bzw. den Kapiteln und Absätzen der Reichsgerichtsordnungen I und IV von a. 1471 und a. 1495

Nr	Bestimmungen	RGO I 1471	RGO IV 1495
1	Eid von Richtern und Beisitzern	+	+
2	Eid des Gerichtsschreibers	+	+
3	Zulassungsbedingungen für Prokuratoren und Fürsprecher	+	+
4	Zulassungsbedingungen für Advokaten	+	+
5	Anzahl der Advokaten und Prokuratoren pro Partei	+	+
6	Prokuratoreneid	+	+
7	Advokateneid	+	+
8	Kostenlose Advokaten und Prokuratoren für Arme; ihre Anzahl bei Fürsten und Städten	+	+
9	Notwendigkeit eines Eids für Gerichtsboten	+	+
10	Eid und Bezahlung der Gerichtsboten	+	+
11	Säumniskosten bei Nichterscheinen des Klägers	+	+
12	Säumniskosten bei Nichterscheinen des Beklagten; Verhalten bei Versäumnissen von Kläger und Beklagtem nach der Antwort des Beklagten	+	+
13	Zügiges Entscheiden der Gerichtsangelegenheiten	+	+
14	Verbot gleichzeitiger Behandlung mehrerer Rechtstreitigkeiten	+	+
15	Festlegung der Sportulen/Prozesskostenvorschüsse	+	+
16	Gerichtszusammensetzung	-	+
17	Anwesenheitspflicht und Vorsitz	-	+
18	Ersatzverfahren bei Todesfällen	-	+
19	Schriftlichkeit der Verfahren	-	+
20	Festlegung des Advokatenlohns	-	+
21	Schutz der Gerichtsboten	-	+
22	Bedingungen der Appellationsannahme	-	+

Nr	Bestimmungen	RG O I 1471	RG O IV 1495
23	Schriftlichkeit beim Appellationsverfahren	–	+
24	Ausstellung der Schriftstücke im Namen des Königs und mit Namensnennung von Richter und Urteilern	–	+
25	Bedingungen für Klageannahme in Erster Instanz	–	+
26	Terminangabe in Ladungsbriefen	–	+
27	Festlegung des Gerichtsorts, Freiheiten des Kammergerichts und Verstöße der dort Beschäftigten	–	+
28	Kosten für Vorladungen und Briefausstellungen	–	+
29	Achterklärung	–	+
30	Appellationsablehnungsgründe	–	+
31	Anzahl der Gerichtssitzungen pro Woche	–	+
32	Gerichtsverhandlungsablauf bei gegeneinander klagenden Fürsten	–	+
33	Appellationsmöglichkeiten von Untertanen und Fürsten	–	+
34	Einschränkungen des Schutzes durch Privilegien und Freiheiten	–	+
35	Zusätzliche Eingabemöglichkeiten von Richtern und Urteilern an König und Fürsten	–	+
36	Notwendigkeit des Eids für ad hoc eingesetzte Richter und Urteiler	–	+

Alle Bestimmungen der RGO I kommen auch in der RGO IV vor (Nr. 1–15), wenn auch zum Teil in anderer Reihenfolge und manchmal auf zwei Kapitel bzw. Absätze verteilt. Diese Gemeinsamkeiten begründen makrostrukturell die Zuordnung beider Textexemplare zu einer Textsorte ‚Reichsgerichtsordnung‘. 21 Bestimmungen sind in der RGO IV hinzugefügt (Nr. 16–36). Sie regeln über die RGO I und die RGO II und III hinaus detaillierter vor allem die Gerichtsorganisation und den Verfahrensgang und führen dazu, für die RGO IV und die mit ihr zusammenfassbaren RGO V–VIII eine zweite Testsortenvariante anzusetzen.

Die Entwicklung von der TSV I zur TSV II, in deren RGO IV nach F. Battenberg¹⁴ ein „vorläufige[r] Abschluss“ zur Errichtung einer Gerichtsverfassung erreicht ist, wird von zwei anhand der Makrostrukturen erkennbaren Tendenzen bestimmt, erstens von einer Zunahme detaillierterer Regelungen zur Gerichtsorganisation und zum Gerichtsverfahren und zweitens von einer Integration des römisch-kanonischen Rechts.

¹⁴ Beiträge, S. 17.

c. Syntaktische Merkmale

Die in den TSV I und II vorhandenen textuell relevanten syntaktischen Merkmale sind in der Tab. 5 zusammengefasst:

Tabelle 5. Syntaktische Merkmale in den TSV I und TSV II der Textsorte ‚Reichsgerichtsordnung‘ anhand der RGO I und RGO IV

Nr	Bestimmungen	TSV I / RGO I	TSV II / RGO IV
1	Verbalsätze mit <i>letzen</i> , <i>ordnen</i> und <i>wellen</i> und Subjekt <i>wir</i>	+	-
	a) als Einleitung des zweiten Initiators	+	-
	b) am Absatzbeginn	+	-
	c) innerhalb eines Absatzes nach präpositivem Finalsatz	-	+
2	Verbalsatz mit <i>wollen</i> und Subjekt <i>wir</i>	+	+
3	Eingliedriger Nominalsatz als Überschrift bei Eiden	+	+
4	Sätze mit <i>lollen</i> + Infinitiv	+	+
	a) als erste Teilsätze von Gesamtsätzen am Absatzbeginn	+	+
	b) als Trägersätze nach präpositiven Finalsätzen am Absatzbeginn	+	-
	c) als Trägersätze nach präpositiven Finalsätzen innerhalb von Absätzen	+	+
	d) als Trägersätze nach präpositiven Konditionalsätzen am Absatzbeginn	+	+
	e) als Trägersätze nach präpositiven Konditionalsätzen innerhalb von Absätzen	+	+

Beiden TSV gemeinsam und damit repräsentativ für die Konstitution der Textsorte ‚Reichsgerichtsordnung‘ sind mit *wellen/wollen* und dem Subjekt *wir* gebildete Verbalsätze (Nr. 1c, 2; Beispiel 8f.), eingliedrige Nominalsätze als Überschriften bei Eiden (Nr. 3, Beispiel 10f.) und Sätze mit *lollen* + Infinitiv in verschiedenen Distributionen (Nr. 4, Beispiel 12f.):

- (8) Vff [<V> = In (2z)] das ouch durch vermifchung der reden die fachen nit verhindert noch den rihter vnd vrteilern vnuerftendig gemacht werdend So wellend wir [...] (RGO I, Bl. 10r/3f. = Beginn Abs. 14; B 78/27–29)
- (9) Item fo der vrteiler einer oder mer abkeme · fo wollen wir zu yeder zeit mit Rate vnd willen Churfurften Furfthen vnd der famblung die deffelben jars zufamen komen werden · oder jrer anweld an des oder derfelben ftatt · ander tüglich perfon fetzen · (RGO IV, Bl. a/ij/v/22–25; Abs. 3 in Kap. I; NSRA, II, S. 6b/59–65, dort § 2)

- (10) Der Eyd des Richters und beyfizenden Urteilern. (NSRA, I, S. 249b/43f.; dort Überschrift zu § 1)
- (11) IV. Gerichtsschreiber eydt. Item es sollen geordent werden zween glaubhafftige gerichtsschreiber und ein leser, die auch der keyserlichen maj. globen und sweren sollen, ihrem amt getreulich obzusein und aufzuschreiben, [...] (RGO II; Zeumer, Nr. 172, S. 277, Z. 3–5)
- (12) Ob [<O> = In 1,5z)] aber der antworter begert [...] So fol er in folichen erbeiten also gehöret vnd zūgelaffen werden [...] (RGO I, Bl. 9v/8–12 = Beginn Abs. 12; B 77/33–37)
- (13) Item fo die partheyen zū recht anfangklich gefordert vnd vertagt sein Erfcheint der clager nit oder nymandes von feynen wegen fo die fach mit clag vnd antwurt vnuerfaßt ist fo folle auf des antwurters anruffen der clager vngehorsam · vnd den gerichtts Costen abzulegen erkannt vnd der antwurter auf sein begern ab instancia iudicij · das ist von der ladung abfoluirt werdenn · (RGO IV, Bl. b/j/v/3–8; Abs. 1 in Kap. 5; NSRA, II, S. 9b/3–12, dort § 21)

Bei den Nominalsätzen wird der Nukleus vom Substantiv *eyd* gebildet, dem jeweils ein pränukleares Genitivattribut zugeordnet ist, das den Eidesleister angibt (10f.). Bei den mit *sollen* + Infinitiv konstituierten Sätzen treten als Subjekte Gerichtspersonen, am Gericht Beschäftigte, Gerichtsangelegenheiten, Klageparteien (12) und ihre Anliegen (13) auf.

Als variabel und die TSV I charakterisierend erweisen sich die mit *setzen* und *ordnen* und Subjekt *wir* gebildeten Sätze und ihre Verwendung nach präpositiven Finalsätzen. Dass in RGO IV Trägersätze mit *lollen* + Infinitiv nach präpositiven Finalsätzen innerhalb von Absätzen nicht auftreten (Nr. 4c), ist eine variable distributionelle Besonderheit ohne texttypologische Relevanz.

d. Lexikalische Merkmale

Die lexikalischen Gemeinsamkeiten und Unterschiede der TSV I und II zeigen sich in der Tab. 6.

Die Gemeinsamkeiten bei den Bezeichnungen für die Gerichtspersonen und für die vor Gericht streitenden Parteien begründen die Zugehörigkeit der beiden TSV zur Textsorte ‚Reichsgerichtsordnung‘. Variabel im Hinblick auf die Textsortenbestimmung sind die Verwendungen der Bezeichnungen *leser* (3g), *anwald* (4f), *geschickte* (4g), *notar* (4h) und *redner* (4i) in der RGO I und *urteiler* (3c), *fiscal* (3f) und *fürsprech oder procurator* (4b) in der RGO IV. Sie tragen aber zur Konstitution der beiden TSV I und II bei. Die lateinischen, teilweise neben den deutschen

Tabelle 6. Lexikalische Merkmale in den TSV I und TSV II der Textsorte
,Reichsgerichtsordnung‘ anhand der RGO I und RGO IV

Nr	Lexemgruppen	TSV I / RGO I	TSV II / RGO IV
1	Bezeichnungen für den Verfasser und das Textexemplar (vgl. Initiatoren und Terminatoren)	+	+
2	Bezeichnungen für den Adressatenkreis	+	+
	a) <i>kammer gericht</i>	+	+
	b) einzeln aufgeführte Territorialherren und alle Untertanen	+	+
3	Bezeichnungen für die Gerichtspersonen	+	+
	a) (<i>kammer</i>) <i>richter</i>	+	+
	b) <i>be(y)litzer</i>	+	+
	c) <i>urteiler</i>	+	-
	d) <i>gerichtzschreiber</i>	+	+
	e) (<i>gerichtz</i>) <i>botten</i>	+	+
	f) <i>fiscal</i>	+	-
	g) <i>lefer</i>	-	+
4	Bezeichnungen für die vor Gericht streitenden Parteien	+	+
	a) <i>partey(en)</i>	+	+
	b) <i>fürsprech oder procurator</i>	+	-
	c) <i>clager</i>	+	+
	d) <i>antworter</i>	+	+
	f) <i>anwald</i>	-	+
	g) <i>gefchickte</i>	-	+
	h) <i>notar</i>	-	+
	i) <i>redner</i>	-	+
5	Lateinische Bezeichnungen für Handlungsweisen des Gerichts (Einfluss des römisch-kanonischen Rechts)	-	+
	a) <i>Ichub vnd dilacion</i> ‚Aufschub‘	-	+
	b) <i>sweren de calumnia et malicia vitanda prout de jure</i>	-	+
	c) <i>Execucion</i> ‚Ausführung‘	-	+
	d) <i>Relacien, die Citacion oder ladung Exequiren laffen</i>	-	+
	e) etwas <i>gradratum</i> ‚Schritt für Schritt, stufenweise‘ geschehen lassen	-	+
	f) <i>Sportule</i> ‚Nebengebühren, Prozesskostenvorschüsse‘ festsetzen	-	+
	g) <i>eyn inhihicien inferir(en)</i> ‚eine Unterbrechung (in eine Ladung) einfügen‘	-	+
	h) <i>ab infancia iudicij · das ift von der ladung abfolvirt werdenn</i>	-	+
	i) <i>notturfftig executrial</i> ‚Entschuldigung‘ geben	-	+
	j) <i>interlocutorien</i> ‚gerichtliche Einschübe, Zwischenbericht‘ nicht annehmen	-	+

gebrauchten Bezeichnungen für Gerichtshandlungen (Nr. 5) zeigen den Einfluss des römisch-kanonischen Rechts und charakterisieren die TSV II. Dies gilt auch für die bereits bei den Initiatoren behandelten Bezeichnungen für die Verfasser der TSV II.

IV. Ergebnisse

Zusammenfassend ergibt die Analyse der Konstanz und Variabilität der untersuchten Texttraditionen folgende Ergebnisse:

1. Erst die Untersuchung aller textuellen Merkmale von den Initiatoren und Terminatoren über die Makrostrukturen bis hin zur Syntax und Lexik ergibt eine Grundlage für texttypologische Aussagen, weil sie sich unter hierarchischem Aspekt in ihrer Auswahl bedingen. Die Analyse eines einzigen textuellen Merkmals genügt für typologische Aussagen nicht.

2. Die Textexemplare RGO I bis VIII konstituieren aufgrund konstanter Merkmale die Textsorte ‚Reichsgerichtsordnung‘.

3. Mit den die Textsorte konstituierenden Merkmalen sind weitere textuelle Merkmale verbunden, die im Hinblick auf die Textsortenkonstitution variabel sind, bei einer Reihe von Textexemplaren aber konstant auftreten und bei diesen zum Ansatz von zwei Textsortenvarianten führen. Die beiden Textsortenvarianten TSV I (RGO I–III) und TSV II (RGO IV–VIII) folgen diachron aufeinander und zeigen die sich ändernden Entscheidungsbefugnisse von Kaiser/König und die zunehmenden Mitwirkungsmöglichkeiten der Territorialherren und den systematischen Ausbau der Regelungen, die die Gerichtsorganisation, das Gerichtsverfahren und die Berücksichtigung des römisch-kanonischen Rechts betreffen.

Literaturverzeichnis

Battenberg, [J.] F. Eine Darmstädter Handschrift zur Kammergerichtsordnung Kaiser Friedrichs III. von 1471 // Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde. 1978. NF. 36. S. 37–62.

Battenberg, [J.] F. Beiträge zur höchsten Gerichtsbarkeit im Reich im 15. Jahrhundert // Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich. 11. Köln; Wien, 1981.

CIC = Corpus Iuris Cameralis, das ist / des Kayserlichen Cammer=Gerichts Gesetz=Buch, darinnen alle Cammer=Gerichts=Ordnungen / samt den Anno 1613. gefertigten CONCEPT Einer neuen Ordnung / so dann die VISITATIONS-

RECESSE und MEMORIALIEN, nicht weniger die gemeine Bescheide und Rath=Schlüsse / auch was in den Reichs=Satzungen und Friedens=Schlüssen von höchst=erwehntem Gericht oder dessen Personen, Sachen, und Process enthalten, nach der Jahr=Zahl wie jedes abgefasset worden / mit dienlichen Marginalien und Randweisungen derer vor und nach ergangener Verordnungen vermehrt, und mit dienlichen Registern versehen. So dann allen des Heil. Röm. Reichs Churfürsten / Fürsten / und Ständen ertheilten Kayserl. Privilegien de non appellando in ihrem völligen Enthalt / auch zum Gebrauch behöriger Anweisung / Allen, so an bemeldtem Höchsten Gericht zuthun haben / oder dessen gründlicher Wissenschaftt begierig sind, zum besten / samt einer ausführlichen Vorrede heraus gegeben. Mit allergnädigstem Röm. Kays. Privilegio. Franckfurt am Mayn / Verlegts Iohann Maximilian von Sand. Anno M D CCIV. [Hg. v. Georg Melchior von Ludolff] (Digitalisat: <http://www.mdz-nbn-resolving.de/urn/resolver.pl?urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10491818-6>).

Dick, B. Die Entwicklung des Kameralprozesses nach den Ordnungen von 1495 bis 1555 // Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 10. Köln; Wien, 1981.

DRTA. MR = Deutsche Reichstagsakten. Mittlere Reihe, II. Deutsche Reichstagsakten unter Maximilian I., 2.1–2. Reichstag zu Nürnberg 1487 / Bearb. v. R. Seyboth. Göttingen, 2001; V. Reichstag von Worms 1495. 1.1. Akten, Urkunden und Korrespondenzen / Bearb. v. H. Angermeier. Göttingen, 1981; VI. Reichstag von Lindau, Worms und Freiburg 1496–1498 / Bearb. v. H. Gollwitzer. Göttingen, 1979.

J. Chr. Lünig [Hrsg.], Das Teutsche Reichs-Archiv. 24 Bde. Leipzig, 1710–1722. (Digitalisat: Universitätsbibliothek Augsburg, www.bibliothek.uni-augsburg.de — urn:nbn:de:bvb:384-uba000268-2 auch: <http://digital.bib-bvb.de/R?localbase=UAB>).

NSRA = Neue und vollständigere Sammlung der Reichs=Abschiede, Welche von den Zeiten Kayser Konrads II. bis jetzo, auf den Teutschen Reichs=Tägen abgefasset worden, sammt den wichtigsten Reichs=Schlüssen, so auf dem noch fürwährenden Reichs=Tage zur Richtigkeit gekommen sind. In Vier Theilen. Nach den Haupt=Urkunden aus den fürnehmsten Archiven, alten Abdrücken, und bewährtesten geschriebenen Büchern, theils von neuem übersehen, theils zum erstenmahl ans Licht gestellt, und auf Churfürstlich=Mayntzische gnädigste Genehmigung mit den in dem Reichs=Archiv befindlichen Originalien collationiret. Nebst einer Einleitung, Zugabe, und vollständigen Registern. Mit allerhöchsten Kayserlichen Freyheiten, I. Erster Theil derer Reichs=Abschiede, bis auf das Jahr 1494. inclusive, II. Zweiter Theil derer Reichs=Abschiede von dem Jahr 1495. bis auf das Jahr 1551. inclusive, Franckfurt am Mayn: bey Ernst August Koch, 1747.

Simmler, F. Textsorte ‚Reichsgerichtsordnung‘ // Textsorten und Textallianzen um 1500. Handbuch Teil 2. Historiographische Textsorten und Textallianzen und solche zur Rechts-, Verwaltungs- und Geschäftspraxis um 1500 / Hrsg. F. Simmler — Cl. Wich-Reif (in Druckvorbereitung).

Smend, R. Das Reichskammergericht. I. Geschichte und Verfassung, Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit 4.3. Weimar, 1911. Neudruck: Aalen, 1965.

Zeumer, K. Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit, Quellensammlungen zum Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht. 2, Leipzig, 1904. 2. Aufl. Tübingen, 1913.

Simmler Franz

Professor an der Freien Universität Berlin,
16-18, Kaiserswerther Str., 14195 Berlin-Dahlem, BRD

Зиммлер Франц

Профессор Свободного университета Берлина